

Ausgearbeitet:
 Architekten
 Dipl.-Ing. Wolfgang + Martin Schöffner
 Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
 Tel. 06021/44101, Fax. 06021/450323

Aschaffenburg, 14.07.1994

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.07.1994 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.1996 bis einschließlich 09.08.1996 öffentlich ausgelegt.

Johannesberg, 26.08.97

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.11.1997 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 14.07.1994 als Satzung beschlossen.

Johannesberg, 26.08.97

Genehmigungsvermerk:
 Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 13.11.97 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Johannesberg, 13.11.97



Michael Rosner
 1. Bürgermeister
 Bürgermeister



Michael Rosner
 1. Bürgermeister
 Bürgermeister

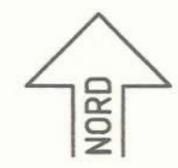


Michael Rosner
 Bürgermeister

GEMEINDE JOHANNESBERG

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN BREUNSBURG NORD - OST ÄNDERUNG 1



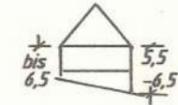
M 1 : 1000

FESTSETZUNGEN

█ █ █ █ █ Grenze des Geltungsbereiches

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

II  2 Vollgeschosse und 1 als Vollgeschöß anzurechnendes Dachgeschöß als Höchstgrenze. Wandhöhe talseits 5,5 m bis 6,5 m über Gelände, bergseits bis 6,5 m über Gelände. Satteldach Dachneigung 45°-50°.

HAUS-/GIEBELBREITE max. 11,0 m

DACHGAUBEN Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig.

1. Gaubenzänge insgesamt höchstens 1/3 der Traufzänge.
2. Abstand von Ortgängen mind. 2,5 m.
3. Gaubenzänder und Blindgauben sind unzulässig.

QUERGIEBEL Quergiebel werden zugelassen, wenn sie sich dem Hauptbaukörper unterordnen

KRÜPPELWALM Krüppelwalm sind nicht zulässig

Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

AZ: 50.1-610-Nr. 283
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Aschaffenburg, den 12.09.97
 LANDRATSAMT
 I.A. 



